

05.04.22

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)

Punkt 11 der 1019. Sitzung des Bundesrates am 8. April 2022

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 18 – neu – AsylbLG)

,3. Nach § 16 werden folgende §§ 17 und 18 angefügt:

„§ 17

<... weiter wie Vorlage ...>

§ 18**Erstattung**

(1) Der Bund erstattet den Ländern die ihren Trägern entstandenen Ausgaben für Geldleistungen für die Einmalzahlung nach § 17 sowie den Sofortzuschlag nach § 16.

(2) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. März 2023 für jeden Träger, der für die Ausführung des § 17 zuständig ist, die Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit, denen eine Einmalzahlung ausgezahlt wurde. Nach Ablauf der Frist des Satz 1 eingehende Meldungen sind nicht erstattungsfähig.

(3) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für jedes Kalenderjahr (Meldezeitraum) ab 2022 jeweils bis 31. Juli des Folgejahres für jeden Träger, der für die Ausführung des § 16 zuständig ist, die Zahl der leistungsberechtigten Personen je Kalendermonat mit, denen ein Sofortzuschlag ausgezahlt wurde. Leistungen nach § 16, die im laufenden Kalenderjahr für das folgende Kalenderjahr ausgezahlt werden, sind dem Meldezeitraum zuzuordnen, für den sie erbracht werden.

(4) Der Erstattungsbetrag für den Sofortzuschlag für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum errechnet sich aus der Anzahl der jeweils gemeldeten leistungsberechtigten Personen multipliziert mit dem Betrag, der als Sofortzuschlag nach § 16 erbracht wurde. Der Erstattungsbetrag für den jeweiligen Meldezeitraum ergibt sich aus der Summe der Erstattungsbeträge je Kalendermonat nach Satz 1. Nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 eingehende Meldungen sind nicht erstattungsfähig.

(5) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 4 Satz 2 ist vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales an die Länder bis zum 30. September des Kalenderjahres zu zahlen, das auf den jeweiligen Meldezeitraum folgt.“ ‘

Begründung:

Mit Inkrafttreten der EU-Richtlinie 2001/55/EG für ukrainische Kriegsvertriebene kommt es derzeit zu einem Massenzustrom ukrainischer Schutzsuchender nach Deutschland. Dies stellt die Länder und Kommunen vor große finanzielle und organisatorische Herausforderungen in Bezug auf die Versorgung dieser Menschen. Die Erhöhung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz führt in Anbetracht des kontinuierlich gestiegenen und weiterhin starken Zuzugs von Schutzsuchenden aus der Ukraine und anderen Herkunftsländern nach Deutschland zu weiteren derzeit nicht abschließend kalkulierbaren Belastungen der Länder, die der Bund übernehmen sollte.